AGB). Der A. kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen des Betriebes und des Werktätigen zustande. Zum A. mit einem Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die vorherige schriftliche Zustimmung der / Erziehungsberechtigten erforderlich (§52 Abs. 2 i. Verb.m. §41 Abs. 3 AGB). Auch ein Zf Lehrvertrag kann durch A. aufgelöst werden. Vom beabsichtigten Abschluß eines A. hat der Betrieb die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen, damit ein Gewerkschaftsvertreter das Recht auf Mitwirkung (§ 22 Abs. 2 Buchst, κ AGB) wahrnehmen kann. Im A., der vom Betrieb schriftlich auszufertigen ist, sind die Gründe und der Tag der Auflösung des Arbeitsvertrages anzugeben (§ 52 AGB). Allerdings ist auch ein mündlicher A. rechtswirksam oder ein Vertrag, in dem die Angabe der Gründe fehlt. Der Werktätige hat das Recht, gegen einen A. innerhalb von 3 Monaten nach dessen Abschluß Einspruch bei der Z Konfliktkommission bzw. bei der Kammer für Arbeitsrecht des / Kreisgerichts (vgl. Übersicht S.31) einzulegen (§ 60 AGB). Wird der A. im Ergebnis des Einspruchs aufgehoben, hat der Betrieb den Werktätigen zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen. Er hat ihm auch den entgangenen Verdienst in Höhe des Durchschnittslohnes nachzuzahlen; dabei muß sich der Werktätige jedoch das anrechnen lassen, was er inzwischen anderweitig verdient oder aus ungerechtfertigten Gründen zu verdienen unterlassen hat (§ 60 Abs. 3 AGB).

Auflage - 1. staatliche Z Einzelentscheidung, mit der für Bürger, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen oder Staatsorgane verbindlich Pflichten begründet oder festgestellt werden. A. dürfen nur auf der Grundlage von / Rechtsvorschriften von den darin bevollmächtigten Staatsorganen oder Staatsfunktionären ausgesprochen werden. A. können Bestandteil einer Z Erlaubnis (Genehmigung) sein. Damit werden Rechtspflichten begründet, die bei der Ausübung des erteilten Rechts, z. B. bei der Errichtung eines Bauwerks, im gesellschaftlichen Interesse zu erfüllen sind. A. können zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit die Aufforderung zum Inhalt haben, bestehenden, jedoch bisher nicht erfüllten Rechtspflichten, z. B. nach der Z<sup>T</sup> Stadt- und Gemeindeordnung, nachzukommen. Als A. ergehen auch die vom örtlichen Rat, Abt. Inneres, ausgesprochenen Verpflichtungen für kriminell gefährdete Bürger, z. B. zur Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Betrieb (§4 Abs. 3 Buchst, a VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19.12.1974, GBl. 11975 Nr. 6 S. 130). Auch Betriebe erhalten von den örtlichen Räten A., z. B. die A., im Rahmen der / territorialen Rationalisierung betriebliche Transportmittel einzusetzen. Für Nichterfüllung verwaltungsrechtlicher A. sind in den Rechtsvorschriften vielfach Zr Zwangsgeld, Zr Ersatzvornahme, Entzug (Widerruf) erteilter Genehmigungen oder andere Maßnahmen vorgesehen; zum Teil ist die Nichterfüllung von A. eine **Z**<sup>ρ</sup> Ordnungswidrigkeit.

Staatliche A. erteilt auch das Z. Staatliche Notariat im notariellen Verfahren, z. B. die A. zur Ablieferung eines Testaments (§9 Abs. 2 Notariatsgesetz), sowie als Bestandteil der notariellen Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks (§3 Abs. 3 Grundstücksverkehrsverordnung vom 15.12.1977, GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73). Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann einem Verurteilten gemäß §48 StGB mit einer A. z.B. den Aufenthalt an bestimmten Orten oder Gebieten untersagen, wenn das Gericht bei der Verurteilung zusätzlich zur Strafe auf Kontrollmaßnahmen erkannt hat.

2. im Erbrecht Verfügung des  $\mathbb{Z}^7$  Erblassers im  $\mathbb{Z}^7$  Testament.

**Aufrechnung** - Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung durch Verrechnung mit einer Gegenforderung. Die A. setzt voraus, daß sich 2 Partner wechselseitig als **Z**<sup>r</sup> Gläubiger und **Z**<sup>r</sup> Schuldner von Zahlungsverpflichtungen gegenüberstehen. Die beiderseitigen Forderungen müssen fällig sein (Zr Fälligkeit von Geldforderungen), die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, darf nicht verjährt // Verjährung) sein. Die A. geschieht durch einseitige Erklärung eines Partners (§432 Abs. 1 ZGB). Sie darf nicht mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung verbunden sein. Die A. bewirkt, daß die beiderseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt erlöschen, in dem sie sich erstmalig aufrechenbar gegenüberstanden; von einer höheren Forderung bleibt lediglich der Differenzbetrag bestehen (§ 432 Abs. 2 ZGB). Zum Schutze der Interessen bestimmter Gläubiger sind eine Reihe von Forderungen gegen eine einseitige A. geschützt. So kann gegen unpfändbare Forderungen, gegen Unterhaltsforderungen und gegen Forderungen auf Z Schadenersatz außerhalb von Verträgen nicht aufgerechnet werden (§432 Abs. 3 ZGB). Vereinbart werden kann eine A. jedoch auch in diesen Fällen. Die A. gegen volkseigene Forderungen ist verboten, da / Volkseigentum nach §20 Abs. 3 Satz 2 ZGB weder ver- noch gepfändet werden darf. Ausgenommen ist die **Z**<sup>1</sup> Aufrechnung gegen den Mietpreis.

Aufrechnung gegen den Mietpreis - Verrechnung des Z. Mietpreises mit einer Z. Geldforderung, die dem Mieter zusteht, wenn er Mängel in der Wohnung selbst beseitigt hat, weil der Vermieter seiner Z. Instandhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Hat der Mieter dem Vermieter einen Mangel angezeigt, der den Z. vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung beeinträchtigt, und beseitigt der Vermieter den Mangel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist oder duldet die Mangelbeseitigung keinen Aufschub (z. B. defekte Heizung in den Wintermonaten), kann der Mieter die notwendigen Reparaturen selbst durchführen oder durchführen